

# Hauptsatzung

## der Gemeinde Godern

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Godern vom 16. März 2000 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

### § 1

#### Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde Godern wird begrenzt: Im Norden durch die Gemeinde Gneven. Im Osten durch die Gemeinde Gädebehn. Im Süden durch die Gemeinde Pinnow. Im Westen durch die Gemeinden Leezen und Raben Steinfeld.
- (2) Das Gemeindegebiet wird wie folgt untergliedert:  
- Ortsteil Godern,  
- Ortsteil Neu Godern.
- (3) Die räumliche Abgrenzung des Gemeindegebietes ist aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.
- (4) Die Gemeinde Godern ist Mitglied des Amtes Ostufer Schweriner See.

### § 2

#### Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Godern führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt: »In Gold über rotem Schildfuß, darin ein unterhalb achtspeichiges goldenes Mühlrad, eine grüne Kastanie, beiderseits begleitet von einem roten Hufeisen mit sechs goldenen Nagellöchern.«
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewapp mit der Umschrift „GEMEINDE GODERN, LANDKREIS PARCHIM“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

### § 3

#### Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Gemeindeteile durchgeführt werden.
- (2) Eine Einwohnerversammlung findet statt, wenn Vorhaben die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind.
- (3) Der Bürgermeister setzt Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung rechtzeitig, in der Regel 14 Tage vorher, ein.

(4) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung sollen der Gemeindevertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung und eventuellen Beschlussfassung vorgelegt werden.

(5) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(6) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### § 4

#### Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksgeschäfte
  4. Vergabe von Aufträgen.
- Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

### § 5

#### Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben dem Bürgermeister zwei Gemeindevertreter an.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die Aufgaben gem. § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 KV M-V.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V:



1. bei der Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Gemeindevertretern sowie mit leitenden Mitarbeitern des Amtes, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500 EUR/977,92 DM bis 2.500 EUR/4.889,58 DM sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 300 EUR/586,75 DM bis 500 EUR/977,92 DM der Leistungsrate,
2. bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben innerhalb der Wertgrenze von 10 % bis 50 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500 EUR/4.889,58 DM sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 500 EUR/977,92 DM bis 2.500 EUR/4.889,58 DM je Ausgabefall,
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500 EUR/977,92 DM bis 5.000 EUR/9.779,15 DM bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurück gezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EUR/19.558,30 DM bis 25.500 EUR/49.873,67 DM sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 EUR/97.791,50 DM bis 500.000 EUR/977.915,00 DM,
4. bei der Übernahme von Bürgschaften, beim Abschluss von Gewährverträgen, bei der Bereitstellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 EUR/4.889,57 DM bis 5.000 EUR/9.779,15 DM,
5. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EUR/9.779,15 DM bis 50.000 EUR/97.791,50 DM.

(4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über eine Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten und Arbeitern der Gemeinde.

(5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 EUR/4.889,57 DM bis 50.000 EUR/97.791,50 DM und nach VOB innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EUR/9.779,15 DM bis 250.000 EUR/488.957,50 DM.

(6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (ausgenommen Erbbaupachtverträge).

(7) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen zu Bauvorhaben gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB).

(8) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 bis 7 zu unterrichten.

(9) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nichtöffentlich.

## § 6

### Bürgermeister/ Stellvertreter

(1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Bürgermeister alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. nach den Vorschriften dieser Satzung dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen werden.

(2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 5 Abs. 3 und Abs. 5 dieser Hauptsatzung.

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 3 zu unterrichten.

(4) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 37 Abs. 6 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500 EUR/4.889,57 DM bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 EUR/977,91 DM pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 EUR/9.779,15 DM.

## § 7

### Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,56 EUR/50,00 DM.

(2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 337,45 EUR/660,00 DM monatlich.

(3) Der erste Stellvertreter erhält für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, der zweite Stellvertreter erhält für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung des ersten Stellvertreters.

## § 8

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Ostufer Schweriner See, den »Amtsnachrichten«.

(2) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint monatlich und wird in die Haushalte geliefert. Daneben kann es einzeln oder im Abonnement beim Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 04, 19067 Leezen, OT Rampe, bezogen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht

gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung ist auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Standort Neue Dorfstraße 18 im Ortsteil Godern öffentlich bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt 7 Tage.

(5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise nur durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Standort, Neue Dorfstraße 18 im Ortsteil Godern. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

## § 9

### Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.03.1998 außer Kraft.

Godern, den 05.04.2000

Hillmer  
Bürgermeister



Die o.g. Hauptsatzung der Gemeinde Godern wurde dem Landrat des Landkreises als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs.2 und § 129 KV M-V angezeigt.

Der Landrat hat mit Schreiben vom 04.04.2000 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Somit wird die Hauptsatzung der Gemeinde Godern hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Godern, den 06.05.2000

Hillmer  
Bürgermeister





